

Organisationsreglement der MCH Group

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen**
- 2. Gliederung der MCH Group AG und ihrer Gruppengesellschaften**
 - 2.1 Führungsstruktur
 - 2.2 Rechtliche Struktur
- 3. Der Verwaltungsrat**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Bestellung
 - 3.3 Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen
 - 3.4 Konstituierung
 - 3.5 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung
 - 3.6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll
 - 3.6.1 Beschlussfähigkeit
 - 3.6.2 Beschlussfassung
 - 3.6.3 Protokoll
 - 3.7 Aufgaben und Kompetenzen
 - 3.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung
 - 3.8.1 Auskunftsrecht
 - 3.8.2 Berichterstattung
- 4. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates**
 - 4.1 Bestellung
 - 4.2 Aufgaben und Kompetenzen
 - 4.3 Präsidialentscheide
- 5. Das Executive Board**
 - 5.1 Bestellung
 - 5.2 Zusammensetzung
 - 5.3 Organisatorische Belange
 - 5.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll
 - 5.5 Aufgaben und Kompetenzen
 - 5.6 Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen
- 6. Der CEO**
 - 6.1 Bestellung
 - 6.2 Organisatorische Eingliederung
 - 6.3 Aufgaben und Kompetenzen
- 7. Zeichnungsberechtigung**
- 8. Ausstand**
- 9. Altersgrenze**
- 10. Geheimhaltung, Aktenrückgabe**
- 11. Schlussbestimmungen**

1. Grundlagen

1. Dieses Reglement wird gestützt auf § 26 der Statuten der MCH Group AG erlassen.
Es regelt die Geschäftstätigkeit der MCH Group, welche aus der MCH Group AG und den Gesellschaften besteht, an welchen die MCH Group AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Aktien ($\geq 50\%$) (nachfolgend Gruppengesellschaften) hält.
2. Die Geschäfte der MCH Group werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und dieses Organisationsreglements geführt.

2. Gliederung der MCH Group AG und ihrer Gruppengesellschaften

2.1 Führungsstruktur

1. In diesem Reglement werden die ersten zwei Führungsebenen geregelt.
2. Die oberste Führungsebene besteht aus dem Verwaltungsrat der MCH Group AG. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Oberleitung der MCH Group AG und der Gruppengesellschaften, die Ausgestaltung der Organisation, des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
3. Die Führungsebene Executive Board besteht aus dem CEO und den Mitgliedern des Executive Board, welche vom Verwaltungsrat bezeichnet werden.

Dem Executive Board obliegt die Verantwortung für die Geschäftsführung der MCH Group AG sowie für die Gruppengesellschaften.

Der Verwaltungsrat der MCH Group AG ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gruppengesellschaften; diese sind in der Regel Mitglieder des Executive Board. Diese Verwaltungsräte haben gemäss Weisung des Verwaltungsrates der MCH Group AG und im Weiteren gemäss Organisationsreglement und Funktionendiagramm zu handeln. Es ist mit jedem dieser Verwaltungsratsmitglieder ein Mandatsvertrag abzuschliessen.

2.2 Rechtliche Struktur

1. Die MCH Group AG ist die Dachgesellschaft der Gruppe.
2. Die MCH Group wird einheitlich geführt. Die Führung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Gruppengesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statuarischen Vorschriften.

3. Der Verwaltungsrat

3.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der MCH Group AG. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit

nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen; er bleibt jedoch gegenüber der Generalversammlung für alle ihm undelegierbar und unentziehbar übertragenen Aufgaben verantwortlich.

3.2 Bestellung

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, insoweit sie nicht von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft beziehungsweise Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden.

3.3 Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrates ein Verwaltungsratsmandat bei einem andern Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen anzunehmen, so ist der Präsident zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte im Voraus zu konsultieren. Im Zweifelsfall entscheidet der gesamte Verwaltungsrat, ob eine Interessenkollision vorliegt, welche die Annahme des betreffenden Mandates als nicht zweckmässig erscheinen lässt.

3.4 Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört.
2. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Der Verwaltungsrat wählt den Vizepräsidenten sowie den Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

3. Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.5 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
2. Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht.
3. Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Wünscht ein Mitglied des Verwaltungsrates, dass ein bestimmtes Geschäft behandelt wird, hat es dies rechtzeitig, in der Regel mindestens fünf Tage vor der betreffenden Sitzung dem Präsidenten zu melden. Solche Geschäfte sind auf eine ergänzende Traktandenliste zu setzen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste oder der ergänzenden Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates an der Sitzung anwesend sind.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.
5. Die Mitglieder des Executive Board und der Sekretär des Verwaltungsrates nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. In begründeten Fällen kann der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder des Executive Board Drittpersonen als Auskunftspersonen oder Sachverständige zu Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden einladen.

3.6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

3.6.1 Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als präsent gilt auch, wer mittels technischer Hilfsmittel wie Videokonferenz oder Telefonverbindung der Sitzung live zugeschaltet wird.
2. Für den Beschluss über die Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

3.6.2 Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Die folgenden Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates:
 1. Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten der Gesellschaft;
 2. Wahl des CEO und der Mitglieder des Executive Board, wobei der Verwaltungsrat sich verpflichtet, im Vorfeld der Wahl des CEO mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Rücksprache zu nehmen. Auf Antrag der Vertreter der Kantone Zürich und Basel-Landschaft beziehungsweise der Stadt Zürich ist auch Rücksprache mit den jeweiligen Regierungsräten beziehungsweise dem Stadtrat der Stadt Zürich bezüglich der Wahl des CEO zu nehmen;
 3. Genehmigung aller Ausgaben und Investitionen bzw. Devestitionen der MCH Group, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 20 Mio. übersteigen;
 4. Genehmigung von Gründung, Erwerb, Veräusserungen oder Erhöhungen von direkten oder indirekten Beteiligungen der MCH Group an Gesellschaften und gruppeninterne Umstrukturierungen;
 5. Erwerb oder Veräusserung von Immobilien im Wert von CHF 20 Mio. oder höher durch die MCH Group;
 6. Festlegung der Organisationsstruktur der MCH Group;
 7. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz eine Einberufung verlangt;
 8. Erlass und Änderung des Organisationsreglements der MCH Group AG;
 9. Eintragungen von Aktionären im Aktienbuch in der Rubrik „Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht“ mit mehr als 5 % des Aktienkapitals gemäss § 5 Absatz 6 der Statuten.
3. Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax oder e-Mail, oder während einer Telefonkonferenz (mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

3.6.3 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.7 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über das Executive Board aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.
2. Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung an das Executive Board, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.
3. Der Verwaltungsrat hat für die MCH Group AG und die Gruppengesellschaften die folgenden unübertragbaren Aufgaben:
 1. Oberleitung der MCH Group AG und der Gruppengesellschaften, welche die Erteilung der nötigen Weisungen (Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben; Festlegung der Geschäftspolitik und der Strategie) einschliesst;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, namentlich der Verwaltungsratsmitglieder der Gruppengesellschaften. Ernennung und Abberufung der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der MCH Group;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Nachfolgeplanung hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Executive Board;
 7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 8. Einberufung der Generalversammlung und Festlegung der Traktandenliste;
 9. Erstellung des Vergütungsberichts;
 10. Antragstellung betreffend Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und des Executive Board an die Generalversammlung;
 11. Antragstellung an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 12. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 13. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
 14. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

15. Genehmigung und Verabschiedung von Finanzplan, Jahresbudget, Jahresrechnung, Bilanz und Jahresbericht;
16. Genehmigung aller Ausgaben und Investitionen beziehungsweise Devestitionen im Betrag von über CHF 2 Mio., welche im Budget enthalten sind und alle Ausgaben und Investitionen, welche nicht im Budget enthalten sind, für den ordentlichen Betrieb jedoch zwingend sind und den Betrag von CHF 500'000 übersteigen;
17. Genehmigung aller nicht budgetierten Ausgaben, welche nicht zwingend für den ordentlichen Betrieb vorgesehen sind (z.B. Sponsoring, betriebsfremde Ausgaben etc.) und den Betrag von CHF 200'000 übersteigen;
18. Genehmigung von Bürgschaften, Bankgarantien sowie anderen Sicherungsgeschäften aller Art, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 500'000 übersteigen;
19. Genehmigung von Verpflichtungen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren;
20. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;
21. Genehmigung von Errichtungen, Schliessungen, Reaktivierungen und interne Übertragungen des rechtlichen Eigentums von Zweigniederlassungen und ähnlichen Vertretungen und Joint-Ventures.
22. Berufung und Absetzung der Revisionsstellen von Tochtergesellschaften;
23. Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Executive Board, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien eingeräumt werden darf;
24. Erlass eines Reglements für das „Governance, Nomination und Compensation Committee“ betreffend der Aufgaben als Vergütungsausschuss sowie der weiteren Aufgaben.
25. Beschlussfassung über den Vorschlag des „Governance, Nomination und Compensation Committee“ über die Vergütung für den Verwaltungsrat und das Executive Board.
26. Einsetzung eines „Audit Committee“ und Erlass eines Reglements betreffend dessen Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben.
27. Genehmigung der Vergütungs- und Bonusreglemente für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
28. Genehmigung eines Anschlusses zu oder dem Austritt von Kollektivarbeitsverträgen sowie wesentliche Änderungen derselben;
29. Massnahmen und Entscheide betreffend die Übertragung von Aktien und die Eintragung ins Aktienregister;
30. Erlass eines Insider-Reglements;
31. Erlass eines Code of Conduct.

4. Im Übrigen fasst der Verwaltungsrat in jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten, Reglement oder von der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind.

3.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung

3.8.1 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der MCH Group verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsicht der Verwaltungsratsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

3.8.2 Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten und von den anwesenden Mitgliedern des Executive Board über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates

4.1 Bestellung

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestellt den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gemäss Ziffer 3.4 Absatz 2 hiervor.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

1. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates kommen folgende Aufgaben zu:
 - Leitung der Verwaltungsratssitzungen und Vorbereitung der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem CEO;
 - Vorsitz in der Generalversammlung;
 - Repräsentation der MCH Group gegen aussen gemeinsam mit dem CEO;
 - Überwachung des Geschäftsganges und Information des Verwaltungsrates;
 - Überwachung der Planung und Organisation der Generalversammlung;
 - Zeit- und sachgerechte Orientierung des Executive Board über alle geschäftsrelevanten Beschlüsse;

- Regelmässige Besprechungen mit dem CEO u.a. über:
 - . Geschäftsgang und besondere Geschäftsvorfälle;
 - . wesentliche Rechtsstreitigkeiten;
 - . Medienkommentare;
 - . Branchen- und Konkurrenzgeschehen;
 - Überwachung des Aktienregisters;
 - Genehmigung von Bürgschaften, Bankgarantien sowie anderen Sicherungsgeschäften aller Art, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 200'000 übersteigen.
2. Der Verwaltungsratspräsident ist direkter Vorgesetzter des CEO.
3. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratspräsidenten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des Funktionendiagramms.

4.3 Präsidialentscheide

1. In dringenden und unabwendbaren Fällen kann der Präsident Geschäfte, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, durch Präsidialentscheide erledigen, sofern wesentliche Interessen der Gruppe nicht anders gewahrt werden können und er davon ausgehen darf, dass der Verwaltungsrat diesem Beschluss zustimmen würde.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in einem solchen Fall nachträglich unverzüglich zu unterrichten, und der betreffende Entscheid ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

5. Das Executive Board

5.1 Bestellung

Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Executive Board und bestimmt den CEO gemäss Ziffer 3.6.2 Absatz 2 Ziffer 2 hiervor.

5.2 Zusammensetzung

Das Executive Board besteht aus dem CEO und weiteren Mitgliedern.

5.3 Organisatorische Belange

Das Executive Board führt regelmässig Sitzungen durch, welche vom CEO einberufen werden. Das Executive Board trifft zudem zusammen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung soll in der Regel drei Tage vor der Sitzung erfolgen und die wichtigsten Traktanden enthalten. Es können auch Traktanden

behandelt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wenn dagegen von keinem Mitglied begründete Einsprache erhoben wird.

5.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

1. Das Executive Board ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Executive Board in der Sitzung anwesend ist.
2. Das Executive Board fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss das entsprechende Geschäft dem Verwaltungsratspräsidenten unterbreitet werden.
3. Jedes Mitglied des Executive Board hat das Recht, bei Mehrheitsbeschlüssen seine anders lautende Stimmabgabe im Protokoll der Executive Board Sitzung oder im Antrag an den Verwaltungsrat festhalten zu lassen.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern der Executive Board sowie dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates zugestellt wird.

5.5 Aufgaben und Kompetenzen

1. Das Executive Board führt die Geschäfte der MCH Group nach Massgabe der Gesetze, der Statuten, dieses Organisationsreglementes, des Funktionendiagramms sowie weiterer Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrates.
2. Das Executive Board ist zuständig für alle wesentlichen Geschäfte, die gruppenrelevante Bedeutung oder Auswirkung haben sowie in allen Angelegenheiten mit aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen oder Risiken oder die sonst von ausserordentlicher Bedeutung für die MCH Group sind.

5.6 Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Executive Board in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera b) erfasst: 8;
- b) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 8.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Executive Board in Verwaltungsräten von Drittfirmen bedarf der Bewilligung des Verwaltungsratspräsidenten.

6. Der CEO

6.1 Bestellung

Der Verwaltungsrat bestimmt den CEO gemäss Ziffer 3.6.2 Absatz 2 Ziffer 2 hiervor.

6.2 Organisatorische Eingliederung

Der CEO ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er bereinigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates die Anträge an den Verwaltungsrat.
2. Er ist verantwortlich für die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder des Executive Board.
3. Er informiert den Präsidenten des Verwaltungsrates regelmässig über den laufenden Geschäftsgang sowie unverzüglich über wichtige und ausserordentliche Ereignisse.
4. Er repräsentiert zusammen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates die MCH Group nach aussen.

7. Zeichnungsberechtigung

1. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Executive Board. Grundsätzlich sollen der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sein. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die im Handelsregister einzutragenden Zeichnungsberechtigungen.
2. Das Executive Board regelt alle anderen Zeichnungsberechtigungen für die MCH Group. Es kann diese Kompetenz stufengerecht delegieren. Es ist jedoch ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen.

8. Ausstand

Sieht sich ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Executive Board veranlasst, Interessen zu wahren, die zu einer Kollision mit den Interessen der MCH Group führen könnte, ist es verpflichtet, den Verwaltungsrat oder das Executive Board unverzüglich auf die mögliche Interessenkollision aufmerksam zu machen und bei entsprechenden Beschlüssen in den Ausstand zu treten.

9. Altersgrenze

Ohne Rücksicht auf allenfalls bestehende Amtsdauer oder Wahlperioden gelten folgende Altersgrenzen:

- a. für die Mitglieder des Verwaltungsrates der MCH Group AG Vollendung des 70. Altersjahres
- b. für die Mitglieder des Executive Board * Vollendung des 65. Altersjahres

* resp. bei Einverständnis des Arbeitgebers (Verwaltungsrat der MCH Group AG) kann die Pensionierung bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

10. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

- 1. Alle Organe der MCH Group sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.
- 2. Geschäftsakten sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder des Executive Board vom entsprechenden Mitglied oder im Falle seines Todes von dessen Hinterbliebenen zurückzugeben.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement ist regelmässig zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Dieses Organisationsreglement wurde letztmals am 16. März 2018 durch den Verwaltungsrat geändert und tritt sofort in Kraft.

Der Verwaltungsrat und das Executive Board erlassen die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

MCH Group AG



Dr. Ulrich Vischer
Präsident des Verwaltungsrates



Christoph Lanz
Sekretär des Verwaltungsrates

Basel, 16. März 2018